

2006-02-23

Beantwortung schriftliche Anfrage gemäß §12 der Geschäftsordnung  
Fraktion Die Linkspartei. PDS  
Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde 28.02.2006

## **Zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

### Frage 1

- Entsprechend § 1 Abs. 2 Buchstabe d des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 KitaG übernimmt die Stadt im Auftrag des Landkreises die Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII

### **§ 5**

#### **Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

Das Wahlrecht bezieht sich auf das Recht, zwischen Angeboten verschiedener Träger, die Angebote der Kindertagesbetreuung erbringen, zu wählen. Die Leistungsberechtigten können danach zwischen vorhandenen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen sowie Wünsche äußern. Das Wahlrecht setzt das Vorhandensein eines die Auswahl ermöglichenden Angebots voraus. Insofern ist die Vielfalt das Mittel zum Zweck die Wahlmöglichkeit zu erreichen. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Aufgabenübertragung nach Buchstabe d bezieht sich außerdem insbesondere auf die Wahlmöglichkeit der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.

- Entsprechend § 1 Abs. 2 Buchstabe e des öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und der Abschluss von Verträgen gemäß § 18 Abs. 1 und 3 KitaG übertragen und durch die Stadt ausgeführt.

Stichtag	Verträge	davon bis 3 Jahre	über 3 Jahre
01.01.2004	37	32	5
01.03.2004	37	31	6
01.06.2004	37	30	7
01.09.2004	37	30	7
31.12.2004	39	31	8

Verträge für Kinder im Grundschulalter wurden nicht nachgefragt.

## Frage 2

In den Betreuungsverträgen wurde der Ort des Tagespflegeverhältnisses und im § 1 „Gegenstand des Vertrages“ die Rechtsgrundlage der Tagespflege nach § 18 KitaGesetz genannt.

Im § 9 des Tagespflegevertrages sichert sich die Stadt das Zutrittsrecht zu den Räumen in denen die Tagespflege stattfindet.

Bevor jedoch diese Aufgaben durch die Stadt im Auftrag des Landkreises erfüllt werden kann, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Pflegeerlaubnis entsprechend § 23 Abs. 3 SGB VIII, in Umsetzung der Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 erteilt. Auszug aus der Tagespflegeeignungsverordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für Tagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, die als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vom Leistungsverpflichteten vermittelt oder nachträglich anerkannt wurde. Tagespflege dient der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder anderen geeigneten Räumen. Eine Tagespflegeperson darf neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf Kinder betreuen.
- (2) Von dieser Verordnung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte, z.B. auf Nachbarschaftshilfe oder familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern, die nicht durch den Leistungsverpflichteten anerkannt wird.

## Frage 3

Die fachliche Qualifikation und die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen liegt in Verantwortung der Person welche die Leistung anbietet. Im Genehmigungsverfahren spielt es keine Rolle, ob die Tagespflegeperson dazu Räume anmietet oder im eigenen Haushalt Räume zur Verfügung stellt. Tagespflege im Haushalt des Kindes wurde von Eltern nicht gewünscht und von Tagespflegepersonen nicht angeboten. Diese Form der Betreuung schränkt die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Kinder ( bis 5 möglich), die nicht zur Familie des betreuten Kindes gehören, ein. Zum 31.12.2004 gab es 13 Tagespflegestellen, von denen 6 Räume angemietet haben.

## Frage 4

Es gibt keine Regelung, die Tagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus verbietet. Es gibt die Empfehlung entsprechend §1 Abs. 4 KitaGesetz den Anspruch für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres den Anspruch durch Tagespflege erfüllen zu können. Entsprechende Verträge über das dritte Lebensjahr des Kindes werden weitergeführt, wenn z.B.

- der gewünschte Platz in der Kindereinrichtung noch nicht zur Verfügung steht bzw. stand.
- Ein nochmaliger Wechsel für einen kurzen Zeitraum für das Kindeswohl unzumutbar ist.
- die Betreuung in Tagespflege auf Grund der Entwicklung des Kindes oder der familiären Situation der Familie einer Betreuung in der Kita den Vorzug zu geben ist.

Die notwendige Feststellung der genannten Voraussetzungen obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## Frage 5

Für die Stadt Luckenwalde gab es bisher keine anderen Regelungen, als die festgelegten Betreuungsentgelte. Die Ausgabe für Tagespflege sind auf Grund des sich entwickelnden Angebots ständig gestiegen.  
Die Einsparungen sind das Ergebnis der Berechnungen nach der vorgelegten Richtlinie.